

**GEMEINDE RÖDINGHAUSEN**  
**- R A T S M A P P E -**

**Satzung**  
**für die Erhebung von Elternbeiträgen**  
**zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im**  
**Rahmen der Offenen Ganztagschule**  
**und**  
**der Randstunde im Primarbereich**  
**der Gemeinde Rödinghausen**  
**(Elternbeitragsatzung)**  
**vom 26. November 2019**

**in Kraft getreten am 01.01.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff), § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen in seiner Sitzung vom 26.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Durchführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie für die Randstundenbetreuung an Rödinghauser Grundschulen. Die Beiträge werden von der Gemeinde Rödinghausen erhoben und verwaltet.

**§ 2**  
**Angebote Offener Ganztags (OGS) und Randstundenbetreuung**

1. Die Angebotsstruktur und die Angebotszeiten im OGS ergeben sich aus den jeweiligen schulspezifischen Konzepten der einzelnen Offenen Ganztagsgrundschulen. Der Betreuungszeitraum ist grundsätzlich von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr. Die Oster- und Herbstferien, drei Wochen der Sommerferien sowie die Zeit ab dem 02. Januar bis zum Ende der Weihnachtsferien werden durch Angebote des OGS ebenfalls abgedeckt. Je nach Bedarf an Betreuung in den Ferien können sich Grundschulen in den Ferienzeiten zusammenschließen. Eine Teilnahme am Mittagessen, für das ein gesondertes Entgelt zu zahlen ist, ist verpflichtend. Die Randstundenbetreuung wird an Schultagen von Schulschluss bis 13.15 Uhr ohne Mittagessen angeboten.
2. Die Teilnahme an den Angeboten der OGS und der Randstundenbetreuung ist freiwillig. Die Angebote sind schulische Veranstaltungen im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften.

**§ 3**  
**Anmeldung, Abmeldung und Ausschluss**

1. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres und begründet die Beitragspflicht nach dieser Satzung. Sie ist von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen an den jeweiligen Grundschulen schriftlich vorzunehmen.

**GEMEINDE RÖDINGHAUSEN**  
**- R A T S M A P P E -**

2. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger in Absprache mit der Schulleitung der jeweiligen Schule. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Aufnahmen während des laufenden Schuljahres sind in begründeten Fällen (z.B. bei Zuzug oder Schulwechsel innerhalb von Rödinghausen) möglich, sofern die Kapazitäten dies zulassen.
4. Die Betreuung endet jeweils zum Ende eines Schuljahres.
5. Eine Abmeldung im laufenden Schuljahr ist grundsätzlich nur im Falle eines Schulwechsels oder bei möglicher Wiederbesetzung des Platzes durch ein anderes Kind mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Letzten eines Monats möglich. Die Abmeldung hat schriftlich durch den unter 1. genannten Personenkreis zu erfolgen.
6. Ein Kind kann von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn trotz schriftlicher Abmahnung
  - a) gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird,
  - b) das Kind nur unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt bzw. länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
  - c) das Kind entsprechend dem Auftrag der Betreuungseinrichtung nicht hinreichend gefördert werden kann und die Eltern trotz schriftlichen Hinweises auf den Sachverhalt sich nicht innerhalb von sechs Wochen um eine geeignete Förderung für ihr Kind bemühen,
  - d) die Sorgeberechtigten den Zielen der Betreuungseinrichtung entgegenwirken.

**§ 4**

**Vorübergehende Aufnahme**

1. Sind Sorgeberechtigte vorübergehend (z.B. wegen schwerer Erkrankung) verhindert, ihr Kind zu beaufsichtigen, entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem Schulträger darüber, ob ein Kind für diesen Zeitraum auf Antrag in die Betreuungsmaßnahme aufgenommen werden kann.
2. Für die vorübergehende Aufnahme wird ein Beitrag gemäß dieser Satzung erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Anwesenheit. Dabei werden jeweils volle Monatsbeiträge erhoben.

**§ 5**

**Beitragspflichtiger Personenkreis**

1. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
2. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**GEMEINDE RÖDINGHAUSEN**  
**- R A T S M A P P E -**

**§ 6**

**Beitragszeitraum**

1. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).
2. Die Beiträge werden als volle Monatsbeträge erhoben.
3. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
4. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in die Betreuungsgruppe aufgenommen wird und endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Schule verlässt.

**§ 7**

**Höhe der Elternbeiträge**

1. Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Jahreseinkommen) monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich für den OGS aus der Anlage 1 und für die Randstundenbetreuung aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.
2. Bei Vollzeitpflege ist für Pflegekinder kein Elternbeitrag zu zahlen.
3. Besuchen zwei Kinder oder mehr von Personen, die nach § 5 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine schulische Betreuungseinrichtung, eine Kindertageseinrichtung bzw. nehmen gleichzeitig Leistungen zur Kindertagespflege in Anspruch, so gilt das Kind in der schulischen Betreuungseinrichtung als Zweitkind, für das eine Ermäßigung in Höhe von 70 v.H. gewährt; alle weiteren Kinder sind beitragsfrei. Besuchen zwei Kinder oder mehr von Personen, die nach § 5 beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine schulische Betreuungseinrichtung, so gilt das älteste Kind in der schulischen Betreuungseinrichtung als Erstkind. Für das Zweitkind wird eine Ermäßigung in Höhe von 70 v.H. gewährt; alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.
4. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
5. Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird separat erhoben und eingezogen.

**§ 8**

**Einkommensermittlung**

1. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes ("Brutto-Einkommen") und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen, Vorsorgeaufwendungen und außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

**GEMEINDE RÖDINGHAUSEN**  
**- R A T S M A P P E -**

2. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, der Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) und das Pflegegeld nach dem SGB XI sowie SGB XII sind nicht hinzuzurechnen. Auch Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten sind nicht hinzuzurechnen, sofern es sich dabei nicht um Lohnersatzleistungen handelt. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder. Bezieht eine beitragspflichtige Person i. S. d. § 5 der Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind im Sinne des § 32 EStG ist das Doppelte der in § 32 Abs. 6 S.1 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
3. Maßgebend ist das Jahreseinkommen. Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist davon abweichend ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monateinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Eine aufgrund der v.g. Prognose erfolgte Beitragsfestsetzung ist zu ändern, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht über oder unter der bisherigen für die Festsetzung zugrundeliegenden Berechnung liegt. Die tatsächlich erzielten Einkünfte sind von den Beitragspflichtigen nach Ablauf eines jeden Jahres in geeigneter Form nachzuweisen.

### **§ 9**

#### **Auskunfts- und Anzeigepflichten**

1. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Gemeinde Rödinghausen sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten Belege einreichen. Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen sind unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde Rödinghausen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen.
2. Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

### **§ 10**

#### **Beitragsfestsetzung**

1. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt von der Gemeinde Rödinghausen durch Bescheid.
2. Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. einer Festsetzung nach § 9 Abs. 2 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen.
3. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

**GEMEINDE RÖDINGHAUSEN**  
**- R A T S M A P P E -**

**§ 11**  
**Fälligkeit**

Der Elternbeitrag für die außerunterrichtlichen Angebote ist jeweils zum 15. eines Monats fällig und an die Gemeindekasse der Gemeinde Rödinghausen zu leisten. Zu diesem Zweck kann der Gemeindekasse eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

**§ 12**  
**Beitreibung**

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der zur Zeit gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 13**  
**Erstattung von Elternbeiträgen**

Im Falle der Abmeldung im Sinne von § 3 Abs. 5 oder bei Ausschluss eines Kindes nach § 3 Abs. 6 werden bereits gezahlte Elternbeiträge ab dem Folgemonat der Abmeldung bzw. des Ausschlusses erstattet.

**§ 14**  
**Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig i.S.d. § 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

**§ 15**  
**Gespeicherte Daten**

Für die Erhebung der Elternbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in autorisierten Dateien gespeichert: Name und Anschrift der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und der Kinder; Geburtsdaten aller Kinder; Daten zur Einkommenssituation sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z.B. Bankverbindung, etc.).

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

**Hinweise:**

- In der Fassung vom 26.11.2019; in Kraft getreten am 01.01.2020

**GEMEINDE RÖDINGHAUSEN**  
**- R A T S M A P P E -**

**Anlage 1**

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule (OGS) in den Grundschulen der Gemeinde Rödinghausen

Elternbeiträge für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule werden wie folgt erhoben:

<b>Einkommen</b>		<b>monatlicher Elternbeitrag</b>
bis	30.000 €	0,00 €
bis	40.000 €	40,00 €
bis	50.000 €	58,00 €
bis	60.000 €	85,00 €
bis	70.000 €	105,00 €
bis	80.000 €	115,00 €
bis	100.000 €	130,00 €
über	100.000 €	185,00 €

**Anlage 2**

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Randstundenbetreuung in den Grundschulen der Gemeinde Rödinghausen

Elternbeiträge für die Teilnahme an den Angeboten der Randstundenbetreuung werden wie folgt erhoben:

<b>Einkommen</b>		<b>monatlicher Elternbeitrag</b>
bis	30.000 €	0,00 €
bis	40.000 €	45,00 €
bis	50.000 €	73,00 €
bis	60.000 €	100,00 €
bis	70.000 €	115,00 €
bis	80.000 €	130,00 €
bis	100.000 €	140,00 €
über	100.000 €	185,00 €